

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Langeln

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Langeln, Kreis Pinneberg, über das Amt Rantzau
Gemeindekennziffer: 01056034
Ansprechpartner: Herr Jöhnk
Adresse: Chemnitzstraße 30, 25355 Barmstedt
Telefon: 04123 688 160
E-Mail: gerhard.joehnk@amt-rantzau.de
Internetadresse: www.amt-rantzau.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Langeln liegt im Kreis Pinneberg in Süden des Landes Schleswig-Holstein außerhalb der Ballungsgebiete aber innerhalb der Metropolregion von Hamburg und Umgebung. Hauptverkehrsstraßen sind im Osten des Gemeindegebietes die Bundesstraße 4 und im Süden die Landesstraße 75. Durch das Gemeindegebiet für die Bahnlinie der AKN A3 von Barmstedt nach Ulzburg-Süd.

Lärmimmissionen gehen nach den Lärmkarten von der Bundesstraße 4 – Kieler Chaussee – aus.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
über 55 bis 60	15	über 50 bis 55	21
über 60 bis 65	24	über 55 bis 60	24
über 65 bis 70	21	über 60 bis 65	24
über 70 bis 75	21	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	81	Summe	69

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,777	38	0	0
über 65	0,186	20	0	0
über 75	0,037	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

21 Menschen sind ganztägig sehr hohen Belastungen über 70dB(A) LDEN ausgesetzt.

24 Menschen sind in der Nacht sehr hohen Belastungen über 60 dB(A) LNIGHT ausgesetzt.

21 Menschen sind ganztägig hohen Belastungen von 65-70 dB(A) LDEN ausgesetzt.

24 Menschen sind in der Nacht hohen Belastungen von LNIGHT 55-60 dB(A) ausgesetzt.

39 Menschen sind ganztägig Belastungen/Belästigungen über < 65 dB(A) LDEN ausgesetzt.

21 Menschen sind in der Nacht Belastungen/Belästigungen <55 dB(A) LNIGHT ausgesetzt.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Nach der Lärmkartierung 2017 bestehen Lärmprobleme im östlichen Gemeindegebiet an der Bundesstraße 4 (Kieler Chaussee) und somit verbesserungsbedürftige Situationen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	bisher keine		
2.			
3.			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Betriebssitz, ist um Überprüfung gebeten worden, ob im Rahmen der Absenkung der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesstraßen Maßnahmen im Bereich der Gemeinde Langeln zum Tragen kommen können. Der LBV hat dazu am 13.08.2018 mitgeteilt, dass die B 4 im Bereich Langeln in die Liste der zu überprüfenden Abschnitte nach Lärmsanierungskriterien aufgenommen wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Sanierung der Fahrbahn der Bundesstraße 4 erfolgen wird. Im Zuge der Sanierungsarbeiten sollte ein Straßenbelag gewählt werden, der zu einer Verringerung der Lärmbelastungen führt. Der LBV hat den Einbau eines lärmindernden Fahrbahnbelages bei der nächsten Deckenerneuerung angekündigt.

Es ist ferner geprüft worden, ob über eine Geschwindigkeitsreduzierung in dem betroffenen Bereich eine Verringerung der Lärmbelastungen erreicht werden kann. Die dafür in Betracht kommenden Richtwerte gelten nicht für die hier bestehende Außenbereichslage.

Die Gemeinde hat die Schaffung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich B 4/ Landesstraße 210 und Kreisstraße 48 angeregt und verspricht sich dadurch eine Verbesserung der Verkehrssicherheit aber auch eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit im angrenzenden Bereich der Gemeinde Langeln. Der Straßenbaulastträger hat eine Prüfung vorgenommen und mitgeteilt, dass eine Reduzierung der Lärmbelastung durch einen Kreisverkehr nicht erreicht werden kann. Vielmehr ist eine Zunahme der Lärmbelastung durch das zusätzliche Abbremsen, Anhalten und Anfahren der Fahrzeuge zu erwarten.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Die Ausweisung von Wohnbauflächen ist im Bereich der B 4 nicht vorgesehen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Einflussbereich der B 4 wird durch schalltechnische Untersuchungen geprüft, ob aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt werden müssen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Die Gemeinde will zurzeit keine ruhigen Gebiete festlegen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Zahl der betroffenen Personen um ca. 35 Personen reduziert werden können.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit Juli /August 2018

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner bis November 2018.... vom Oktober....
Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung am

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ca. 500,00 €

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) €

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)

Die Kosten für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind vom Straßenbau-
lastträger der Bundesstraße 4 aufzubringen und können derzeit nicht beziffert werden.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse
dieses Aktionsplans)

*Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen
für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls
überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von
Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewert-
tet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema
(Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.*

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung Langeln beschlossen

am:

7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

am

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
www.langeln.de

Langeln, xx.xx.2018

Gemeinde Langeln
Der Bürgermeister

Unterschrift

xxx

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBfI 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBfI Nr. 26/1998 S. 503)